

Fraktionsvorsitzende | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzender | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 26.09.2022

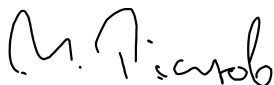
**Antrag auf Satzung zur Gestaltung von Freiflächen
sowie Flachdach- und Fassadenflächen
(Begrünungssatzung der Stadt Homburg)**

**Antrag auf Richtlinie zur Förderung ökologischer
Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt
Homburg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Michael Forster,

im Namen der Fraktion Die Grünen bitten wir Sie die beiden Anträge (1) zur Gestaltung von Freiflächen, Dach- und Fassadenflächen sowie (2) auf Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 06. Oktober 2022 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Piazolo

Antrag I - Satzung zur Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen (Begrünungssatzung der Stadt Homburg)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung eine Satzung zur Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen (Begrünungssatzung der Stadt Homburg) auszuarbeiten und dem Rat zur Verabschiedung vorzulegen.

Begründung

Die Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Überhitzung, Starkregenereignisse) haben auch in Homburg 2022 ihre Spuren hinterlassen. Um die Begrünung unserer Stadt im Rahmen des sich aktuell in Arbeit befindlichen Klimaschutzkonzeptes weiter voranzubringen, ist eine Rahmenordnung für die Gestaltung von Freiflächen sowie Dach- und Fassadenflächen sinnvoll.

Dach- und Fassadenbegrünungen leisten einen Beitrag, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staub- und Schadstoffbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet.

Inhaltlich kann sich die Satzung der Stadt Homburg hierbei an diejenigen von Saarbrücken (2022) und Saarlouis (2021) orientieren. Sie wäre auf alle neue Bauvorhaben anzuwenden, wobei Festsetzungen z.B. in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen vorgehen.

Folgende Punkte halten wir Wert übernommen zu werden:

- (1) Begrünungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- (2) Im Rahmen der Begrünung ist die Verwendung von gebietsfremden Arten, die invasiv sind, nicht zulässig.
- (3) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig mit natürlicher Vegetation zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.
- (4) Das Anlegen von Splitt-, Kies- und Schotterflächen abseits von zulässigen Wegen, Terrassen oder Stellplätzen sowie der Einbau von wasserundurchlässigen Folien sind nicht zulässig – Ausnahme: Gartenteiche.
- (5) Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen.
- (6) Die Dachflächen von Tiefgaragenzufahrten sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen; ebenso Garagen mit Flachdach.
- (7) Nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind pro angefangener vier Stellplätze mit mindestens einem Laubbaum zu bepflanzen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten.
- (8) Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° sind ab einer Mindestgröße von 30 m² Dachfläche dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen.
- (9) Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur und der örtlichen Verhältnisse sind großflächige Außenwände baulicher Anlagen ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäudeseite von über 100 m² oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten.

Antrag II – Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Homburg

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung eine Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger auszuarbeiten und dem Rat zur Verabschiedung vorzulegen. Hierfür ist ein begrenztes Fördervolumen im ersten Jahr des Inkrafttretens in Höhe von 20.000 € in den Haushalt 2023 einzustellen.

Begründung

Die Auswirkungen des Klimawandels (Trockenheit, Überhitzung, Starkregenereignisse) haben auch in Homburg 2022 ihre Spuren hinterlassen. Um die Begrünung unserer Stadt im Rahmen des sich aktuell in Arbeit befindlichen Klimaschutzkonzeptes weiter voranzubringen, ist eine Richtlinie zur Förderung ökologischer Maßnahmen sinnvoll.

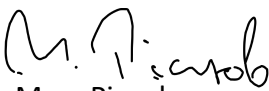
Damit werden Anreize zur Erhöhung des Begrünungsumfangs und Entsiegelung von Flächen geschaffen. Die zunehmende Bebauung und Verdichtung in Homburg hat negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Versickerung von Regenwasser, den Bestand von Tieren und Pflanzen. Inhaltlich kann sich die Richtlinie der Stadt Homburg an diejenigen von Saarbrücken (2022) und Saarlouis (2021) orientieren. Damit dürfte sich Stadtökologie und Luftqualität Homburgs verbessern. Insgesamt trägt es zur Steigerung der Attraktivität der Wohnquartiere für Bürgerinnen und Bürger bei.

Bei dem Förderrahmen gilt es auf den engen finanzpolitischen Spielraum der Stadt Rücksicht zu nehmen. Doppelförderungen sind auszuschließen (z.B. Aktion Wasserzeichen). Wir schlagen vor im Haushalt ein maximales Fördervolumen (z.B. 20.000 bis 40.000 € p.a.) einzustellen und die Bewilligung nach Eingang der Beantragung der Erstanträge vorzunehmen. Die Höhe des Fördervolumens wird in den jährlichen Haushaltsberatungen festgelegt.

Mit der Richtlinie unterstützt die Stadt die Eigeninitiative ihrer Bürgerinnen und Bürger zur Verbesserung des Stadtklimas.

Folgende Förderkriterien bzw. -höhen schlagen wir vor:

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Gebäudeoptimierung (Dach- bzw. Fassadenbepflanzung) durch Einsatz von langfristigen Begrünungsmaßnahmen von mindestens 10 Jahren (Dach: Mindestfläche 10 m² | Fassade: mindestens 5 laufende Meter).
- (2) Förderfähig ist der Rückbau von versiegelten Flächen und Schottergärten auf bestehenden Grundstücken. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die rückgebaute Fläche für mindestens 10 Jahre als begrünte Fläche erhalten bleibt (Mindestfläche 10 m²).
- (3) Förderhöhe: 10€ - 20€ pro Quadratmeter; maximal 1.000€ pro Maßnahme; bei Rückbau max. 500€ pro Maßnahme – eventuell auch Bereitstellung von Mutterboden durch die Stadt (z.B. Zunderbaum).
- (4) Die Förderung umfasst maximal 33% der anfallenden Kosten. Anspruchsberechtigt sind Privatpersonen.


Marc Piazzolo